

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 19. 10. 2016

Nummer 39

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
Bek. 5. 8. 2016, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Indikationskatalog für den Notarzteinsatz . . . . .	988	RdErl. 5. 10. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) . . . . . 28100 1001
<b>C. Finanzministerium</b>		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
Gem. RdErl. 30. 9. 2016, Bauaufsicht; Führung des Baulastenverzeichnisses . . . . .	989	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>
Erl. 1. 10. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen . . . . .	989	Bek. 6. 10. 2016, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“ . . . . .
	21147	Bek. 6. 10. 2016, Änderung des Stiftungszwecks der „Dr. Heinz-Gehrhardt-Stiftung“ . . . . .
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
Bek. 11. 10. 2016, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	990	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 12. 10. 2016, Anerkennung der „Almustafa Stiftung“
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Bek. 6. 10. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland) . . . . .	990	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 30. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Open Grid Europe GmbH, Essen) . . . . .
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 11. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover) . . . . .
RdErl. 1. 9. 2016, Zuschuss zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG . . . . .	991	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>
RdErl. 1. 9. 2016, Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände nach § 67 Abs. 2 NWG zu den vom Land zu unterhaltenen Gewässern zweiter Ordnung . . . . .	997	Vfg. 28. 9. 2016, Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60 und 62 und Umbenennung der Teilstrecke der Landesstraße 625 in der Gemeinde Meine, Landkreis Gifhorn . . . . .
	28200	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>
		Bek. 19. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Johnson Controls Autobatterie GmbH, Hannover) . . . . .
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>
		Bek. 9. 9. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG, Winsen [Luhe]) . . . . .
		Bek. 12. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Raiffeisen Warengenossenschaft Jameln e. G.) . . . . .
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 19. 10. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Augustin Entsorgung Friesland GmbH & Co. KG, Meppen) . . . . .

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;  
Indikationskatalog für den Notarzteinsatz****Bek. d. MI v. 5. 8. 2016**  
— 35.22-41576-10-13/0 —**Bezug:** Bek. v. 6. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 232)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zum Indikationskatalog für den Notarzteinsatz 2016 im Rettungsdienst bekannt gemacht (**Anlage**).

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 4. 8. 2016 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 988

**Anlage****Indikationskatalog für den Notarzteinsatz (2016)**  
**Empfehlungen des Landesausschusses**  
**„Rettungsdienst“ Niedersachsen****Vorbemerkungen**

Die flächendeckend in Niedersachsen erfolgte Implementierung einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) und die Schaffung des Berufsbildes „Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter (NotSan)“ mit einer deutlich umfassenderen Ausbildung und vom Gesetzgeber intendierten erweiterten Kompetenzen machen eine Anpassung des am 6. 1. 2010 vom Landesausschuss „Rettungsdienst“ veröffentlichten Indikationskataloges für den Notarzteinsatz an die aktuellen Rahmenbedingungen erforderlich.

Die bisher übliche detaillierte Darstellung der Indikationen für einen Notarzteinsatz in drei Kategorien (symptom-, ereignis- und diagnosebezogen) wurde zu Gunsten einer deutlichen Bezugnahme auf die durch die strukturierte und standardisierte Notrufabfrage in der Leitstelle erfassten Vitalfunktionsstörungen (entsprechend dem in der Notfallmedizin bewährten A-B-C-D-E-Schema) geändert. Nur wichtige Diagnosen und Ereignisse, die sehr häufig mit einer Gefährdung vitaler Funktionen verbunden sind, werden noch beispielhaft aufgeführt.

Die erweiterten Kompetenzen des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals machen für bestimmte Erkrankungen und Verletzungen in der Regel nicht mehr die primäre Disposition eines Notarztes notwendig. Diese werden nun explizit benannt. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist, dass durch die ÄLRD über Formulierung von Standardvorgaben („SOP“), Schulung und regelmäßige Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten die lokalen Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen werden. Die Anforderung oder Nachforderung eines Notarztes durch Ärzte oder medizinische Fachpersonen am Notfallort sind dabei zu beachten. Im begründeten Einzelfall ist ein abweichendes Verfahren von diesen Vorgaben jederzeit möglich.

**Ereignis- und vitalfunktionsbezogene Indikationsstellung**

Eine Notarztindikation liegt vor, wenn aufgrund der strukturierten und standardisierten Notrufabfrage schon bei der Eröffnung des Notrufdialogs nach Abfrage des Notfallortes und Klärung des Telefonkontaktes zum Anrufer ein Ereignis geschildert wird, das in der Regel spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten eines Notarztes erfordert, häufig mit einer Gefährdung vitaler Funktionen verbunden ist oder wenn im Verlauf der weiteren Abfrage nach dem A-B-C-D-E-Schema deutlich wird, dass eine Vitalfunktion deutlich gestört oder ausgefallen ist.

**Ereignisse**

- Verkehrsunfall mit mehreren Verletzten, wenn mit schwerverletzten Personen gerechnet werden muss
- Ereignis mit Einwirkung hoher kinetischer, mechanischer, thermischer oder elektrischer Energie (Hochrasanztrauma, Sturz aus großer Höhe [ $> 3$  m], Explosion, Verpuffung, Verbrennungstrauma [ $> 20$  % der KÖF II°, Inhalationstrauma], Starkstromeinwirkung), eingeklemmte Personen
- Hieb-, Stich-, Schussverletzungen im Rumpf-, Hals-Kopfbereich

- Ertrinken- und Beinaheertrinken
- Vergiftungen (parenteral, enteral, inhalatorisch) mit vitaler (A-B-C-D-E-Problem) Gefährdung
- Einsetzende oder stattgefunden Geburten
- Manifeste oder drohende Gefährdung von Menschenleben (Geiselnahme, Amoklage, Bombendrohung usw.)

**Störung vitaler Funktionen (Leitsymptome beachten!)**

- A Atemwegsverlegung  
(Leitsymptome: Dyspnoe, Zyanose, Atemnebengeräusche, Tachypnoe)
  - Atemwegsobstruktion extrathorakal (ggf. inspiratorischer Stridor), Schleimhautschwellung im Rachen-Kehlkopfbereich allergischer o. infektiöser Genese, Fremdkörper (Bolus), Aspiration, Inhalationstrauma
  - Atemwegsobstruktion intrathorakal (expiratorische Atemnebengeräusche) Asthmaanfall, akut exazerbierte COPD, Linksherzinsuffizienz/Lungenödem (obstruktive Symptomatik), kindliche Infekte der unteren Atemwege, bronchiale Fremdkörper, Aspiration
- B Störungen der Atmung  
(Leitsymptome: Dyspnoe, Zyanose, Tachypnoe)
  - Schnappatmung und Atemstillstand
  - Lungenödem
  - Lungenembolie
- C Störungen der Herz-Kreislauffunktion  
(Leitsymptome: Blässe, vegetative Symptome, Tachypnoe, quantitative und qualitative Bewusstseinsstörungen, Thoraxschmerz)
  - Kreislaufstillstand
  - Kreislaufinstabilität mit Bewusstseinsstörungen
  - Schock
  - „Kardialer Thoraxschmerz“ (akutes Koronarsyndrom incl. instabile Angina pectoris)
  - Herzrhythmusstörungen mit pektanginöser u./o. cerebraler Symptomatik
  - Hypertensiver Notfall mit Zeichen einer Organkomplikation (kardial, cerebral)
  - Symptomatische Fehlfunktionen implantierter Herzschrittmacher und Defibrillatoren

**Störungen zentralnervöser Funktionen**

- quantitative Bewusstseinsstörung (keine Reaktion auf Ansprache u. Rütteln)
- anhaltender oder wiederholter, generalisierter cerebraler Krampfanfall
- akut aufgetretenes neurologisches Defizit **mit** A- u./o., B- u./o. C-Problem

**Zustände und Symptome ohne primär notwendige Notarztindikation**

- Spontan beendeteter cerebraler Krampfanfall ohne sonstige Vitalfunktionsstörungen im weiteren Verlauf (Abgrenzung zum passageren hypoxischen Krampfgeschehen bei Kreislaufstillstand durch Abwarten der Aufklärung erforderlich!)
- Nur kurzdauernder Bewusstseinsverlust mit schneller Reorientierung (Synkope)
- Hypoglykämie mit Bewusstseinsverlust bei bekanntem und behandeltem Diabetes mellitus
- Somnolenz (Reaktion auf Schmerzreiz) bei isolierter Alkoholintoxikation
- Hypertone Krise (z. T. stark erhöhte Blutdruckwerte ohne Organkomplikationen)
- Schmerzzustand ohne begleitende Vitalgefährdung (bei Vorliegen eines entsprechenden Schmerzkonzeptes im RD-Bereich)

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Bauaufsicht;  
Führung des Baulastenverzeichnisses****Gem. RdErl. d. MS u. d. MI v. 30. 9. 2016  
— 505-24000/1-81 —****— VORIS 21072 —****Bezug:** Gem. RdErl. v. 18. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 313 ), geändert durch Gem. RdErl. v. 28. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 751)  
— VORIS 21072 —

Zur Durchführung des § 81 NBauO wird Folgendes bestimmt:

**1. Baulasterklärung**

Zur Eintragung einer Baulast muss die Erklärung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 NBauO (Baulasterklärung) gleichlautend von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern des zu belastenden Grundstücks vorliegen.

Die Baulasterklärung muss die Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks oder der zu belastenden Flurstücke eines Grundstücks so enthalten, wie sie sich aus dem Liegenschaftskataster ergibt. Sie muss Inhalt und Umfang der übernommenen Verpflichtung eindeutig erkennen lassen. Zur Bezeichnung des Grundstücks oder zur Darstellung von Grundstücksteilen (Flurstücken) und von Grundstücksflächen, auf die die Baulast sich bezieht, kann in der Baulasterklärung auf einen Lageplan oder einen Auszug aus dem Liegenschaftskataster verwiesen werden. Der Baulasterklärung muss in diesem Fall der Lageplan oder der Auszug aus dem Liegenschaftskataster als Anlage beigelegt sein.

Die Formvorschriften des § 81 Abs. 2 NBauO gelten für die Unterschriften aller Berechtigten. Im Fall der Unterschriftsleistung oder der Anerkennung der Unterschrift vor der Bauaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 2 NBauO hat diese sich dabei auch Gewissheit über die Person zu verschaffen, die die Unterschrift leistet oder anerkennt. Dies gilt bei Baulasterklärungen durch Bevollmächtigte entsprechend auch für deren Vertretungsbefugnis, insbesondere bei gemeinschaftlicher Vertretung (z. B. für eine Aktiengesellschaft nach § 78 des Aktiengesetzes oder bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 35 GmbHG). Die Feststellungen zur Person der oder des Beteiligten und Bevollmächtigten und zu deren oder dessen Vertretungsbefugnis sind mit der Unterschriftsleistung oder der Anerkennung der Unterschrift aktenkundig zu machen.

**2. Baulastenverzeichnis**

Das Baulastenverzeichnis besteht aus den Baulastenblättern. Das Baulastenblatt kann mehrere Seiten umfassen.

Das Baulastenblatt muss im Titel mindestens enthalten:

- a) die Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde,
- b) die Ordnungsnummer des Baulastenblattes mit Seitenzahl,
- c) Angaben aus dem Liegenschaftskataster zu dem belasteten Grundstück
  - zum Bestand (Grundbuch, Grundbuchblatt, Bestandsverzeichnisnummer) und
  - zu den betroffenen Grundstücksteilen (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummern).

**3. Eintragungen**

Über die Voraussetzungen für die Eintragung der Baulasterklärung soll die Bauaufsichtsbehörde sich im Zeitpunkt der Eintragung durch Rückfrage beim Amtsgericht (Grundbuchamt, Handels- und Vereinsregister) vergewissern. Dies kann auch durch elektronische Abfrage des Grundbuchbestandes erfolgen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vorher zum automatisierten Abrufverfahren zugelassen worden ist.

Eintragungen auf dem Baulastenblatt werden fortlaufend nummeriert. Baulasten sind mit dem Wortlaut der Baulasterklärung einzutragen. Eintragungen sind von der oder dem zuständigen Bediensteten mit Angabe des Tagesdatums zu unterschreiben.

**4. Benachrichtigung und Auskünfte**

Nach der Eintragung oder Löschung einer Baulast erhalten die Begünstigten und die Belasteten sowie die Gemeinde, sofern sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, eine Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis.

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Baulastenverzeichnis einsehen und sich Auszüge fertigen lassen (§ 81 Abs. 5 NBauO). Berechtigte sind insbesondere Kaufinteressentinnen und Kaufinteressenten. Die Einsichtnahme ist großzügig zu gewähren.

**5. Laufendhaltung des Baulastenverzeichnisses**

Das Baulastenverzeichnis ist in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster zu führen. Veränderungen im Baulastenverzeichnis sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zeitnah, mindestens monatlich mitzuteilen. Im gleichen zeitlichen Abstand werden der unteren Bauaufsichtsbehörde Veränderungen im Liegenschaftskataster, die Auswirkungen auf das Baulastenverzeichnis haben, von der Vermessungs- und Katasterbehörde mitgeteilt.

Das gegenseitige Mitteilungsverfahren soll automatisiert über die Datenaustauschnittstelle der Vermessungs- und Katasterverwaltung (Verfahrenslösung ALKIS) erfolgen.

Soweit das Mitteilungsverfahren nicht automatisiert werden kann, sind besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Stellen zu treffen.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An  
die Bauaufsichtsbehörden  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 989

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen  
der assistierten Reproduktion  
durch das Land Niedersachsen****Erl. d. MS v. 1. 10. 2016 — 150241-263 —****— VORIS 21147 —****Bezug:** Erl. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1211)  
— VORIS 21147 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die sich einer Behandlung nach Nummer 2 dieser Richtlinie unterziehen.“

## 2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) bei unverheirateten heterosexuellen Paaren, die Ärztin oder der Arzt die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft festgestellt hat. Eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft i. S. dieser Richtlinie ist eine auf längere Zeit und Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, die keine weitere Lebensgemeinschaft zulässt und sich durch eine innere Bindung auszeichnet. Sie ist dann anzunehmen, wenn nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die unverheiratete Frau mit dem unverheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und dieser die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind vorab förmlich anerkennt.“

- b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

## 3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Zuwendung für Ehepaare beträgt für den ersten bis vierten Behandlungszyklus 50 % des den Paaren nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils.“

- b) Es werden die folgenden neuen Nummern 5.3 und 5.4 eingefügt:

„5.3 Die Zuwendung für heterosexuelle unverheiratete Paare beträgt für den ersten bis dritten Behandlungszyklus 25 % des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils. Bei dem vierten Behandlungszyklus beträgt die Zuwendung 50% des ihnen verbleibenden Selbstkostenanteils.

5.4 In jedem Fall beträgt die Förderung jedoch höchstens

5.4.1 für den ersten bis dritten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung bis zu 800,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und bei  
b) ICSI-Behandlung bis zu 900,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils,

5.4.2 für den vierten Behandlungszyklus:

- a) IVF-Behandlung bis zu 1 600,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils und bei  
b) ICSI-Behandlung bis zu 1 800,— EUR des Eigenanteils oder des Selbstkostenanteils.“

- c) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.5.

## 4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 6.6 eingefügt:

„6.6 Heterosexuelle unverheiratete Paare stellen nach Erhalt des Kostenplans für Maßnahmen der assistierten Reproduktion einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Kostenplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und die Anerkennung der Vaterschaft sind beizufügen. Antragstellerinnen oder Antragsteller, die einen Anspruch gegenüber der PKV haben, fügen die Kostenübernahmeerklärung oder die Negativbescheinigung der PKV bei.“

- b) Die bisherigen Nummern 6.6 und 6.7 werden Nummern 6.7 und 6.8.

- c) In der neuen Nummer 6.8 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus sind alle Rechnungen der Reproduktionseinrichtung sowie weitere mit der Behandlung verbundene Quitungen oder Belege zusammen mit dem Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.“

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 39/2016 S. 989

## F. Kultusministerium

### Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

#### Bek. d. MK v. 11. 10. 2016 — 14-03211/11(64) —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 1. 8. 2015 aufgehoben:

<p>RdErl. v. 15. 1. 1996 (Nds. MBL. S. 334, SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 2. 1998 (Nds. MBL. S. 476, SVBl. S. 173) — VORIS 20462 00 00 07 007 —</p>	<p>Eingruppierung der im Angestellten- verhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen</p>
--	---

— Nds. MBL Nr. 39/2016 S. 990

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland)

#### Bek. d. ML v. 6. 10. 2016 — 306-611-2546 Heede —

Das ArL Weser-Ems hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Heede, Landkreis Emsland, ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 39/2016 S. 990

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Zuschuss zur Unterhaltung  
der Gewässer zweiter Ordnung nach § 66 NWG****RdErl. d. MU v. 1. 9. 2016 – 21-62003/02-0001 –****– VORIS 28200 –**

**Bezug:** RdErl. v. 18. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 20. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 691)  
– VORIS 28200 –

1. Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden auf Antrag Zuschüsse für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung nach Maßgabe des § 66 NWG. Der Antrag ist an den NLWKN unter Beifügung der von der Prüfstelle beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. mit einem Prüfvermerk versehenen **Anlage 1** sowie der **Anlage 2** (ohne Nummern 2 und 3) zu stellen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durch den NLWKN, der auch die Auszahlung veranlasst.

Die Ermittlung des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teils des Verbandsgebietes gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 NWG erfolgt anhand der Kennungen nach dem Liegenschaftskataster. Eine Liste der einzubeziehenden Kennungen ergibt sich aus **Anlage 3**. Weitere dementsprechende Kennungen können im Rahmen der Antragstellung und in Abstimmung mit dem Wasserverbandstag berücksichtigt werden.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der Anlage 1 enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

Ist der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt worden oder hat eine sonstige Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht vorgelegen, so ist der Zuschussempfänger verpflichtet, zu viel gezahlte Beträge zurückzuzahlen. Hinsichtlich der Verzinsung gilt § 44 LHO sinngemäß.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

– Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 991

**Anlage 1****Unterhaltungsverband/Nr. ....  
Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen nach § 66 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 66 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit				
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c			
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d			
5 b	Verwaltungskosten	e	xxxxxxxxxxxx		
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis ..... EUR — erhaltener Zuschuss ..... EUR Summe ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR davon 10 %	h			

9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen ..... EUR davon 10 %	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j			
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = ..... EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe lfd. Nrn. 13 und 14</b>				
16	Zuschussfähige Aufwendungen (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)				xxxxxxxxx xxxxxxxxx
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.	
..... (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt .....	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen. Die Ersatzbeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen fällt unter lfd. Nr. 8, von Garagen unter lfd. Nr. 9.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen. Die Neu- und Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Anlagenteilen sowie Geräten fällt unter lfd. Nr. 8.
h	Beschaffung von Anlagen und Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Die Beschaffung erfasst die Neu- und Ersatzbeschaffung,
	Für die Beschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
	Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
i	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Anlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
	Die Investitionen werden einheitlich pauschal für die Zuschussberechnung nur mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 10 % der Beschaffungskosten berücksichtigt.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Datum: \_\_\_\_\_

Unterhaltungsverband : \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses nach § 66 NWG

**Zuschussberechnung nach § 66 NWG für das Jahr 20\_\_\_\_\_**

**1 Grundlagen:**

1 a	zuschussfähige Aufwendungen	gemäß Anlage 1 VV nach § 66 NWG Nr. 16	_____	EUR
1 b	beitragspflichtige Fläche		_____	ha
1 c	zuschussfähige Aufwendungen/ha	(1 a/1 b)	_____	EUR/ha
1 d	zuschussfähige Fläche		_____	ha
1 e	Schöpfwerksaufwendungen	gemäß Anlage 1 VV nach § 66 NWG Nr. 7	_____	EUR

**2 Berechnung:**

Sind zuschussfähige Aufwendungen gemäß 1 c > 20,00 EUR/ha?	<input type="checkbox"/> Nein →	kein Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Ja →	weiter mit 2 a

2 a

$$\left[ \left( \frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} \right) - 20,00 \text{ EUR/ha} \right] \times \text{zuschussfähige Fläche} \times 0,5 = \text{Zuschuss in EUR}$$

$$\left[ \left( \frac{1 a}{1 b} \right) - 20,00 \text{ EUR/ha} \right] \times 1 d \times 0,5 = \text{Zuschuss}$$

**Zuschuss (50 %) = \_\_\_\_\_ EUR**

und enthalten zuschussfähige Aufwendungen (1 a) Schöpfwerksaufwendungen (1 e)?	<input type="checkbox"/> Nein →	kein <u>weiterer</u> Zuschuss
	<input type="checkbox"/> Ja →	weiter mit 2 b oder 2 c

entweder

2 b

$$\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerksaufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} \geq 20,00 \text{ EUR/ha}$$

$$\frac{(1 a) - (1 e)}{(1 b)} \geq 20,00 \text{ EUR/ha} \quad \text{_____ EUR/ha} \geq 20,00 \text{ EUR/ha}$$

(Schöpfwerksaufwendungen x 0,2)

**Zuschuss (20 % von 1 e) = \_\_\_\_\_ EUR**

oder alternativ:

2 c

$$\frac{\text{zuschussfähige Aufwendungen} - \text{Schöpfwerksaufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Fläche}} < 20,00 \text{ EUR/ha}$$

$$\frac{(1 a) - (1 e)}{(1 b)} < 20,00 \text{ EUR/ha} \quad \text{_____ EUR/ha} < 20,00 \text{ EUR/ha}$$

(Zuschussfähige Aufwendungen/ha - 20,00 EUR/ha x 1 d x 0,2)

**Zuschuss (20 % von Anteil 1 e) = \_\_\_\_\_ EUR**

**3 Zahlung:**

**Zuschuss für das HJ** \_\_\_\_\_

**insgesamt:** \_\_\_\_\_ **EUR**

(2 a + (2 b oder 2 c))

## Liste der Kennungen des Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert	
1	2	3	
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002	
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.		Funktion 1490
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006	
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.		Funktion 2700
Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen bedeutet, dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.		Zustand 2100
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	Landwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.		Funktion 6800
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb dient.		Funktion 7600
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006	Ohne Funktion*)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der aufgrund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.		Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.		Funktion 5250
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als Landwirtschaft bzw. Ackerland zu erfassen.	43001	
Ackerland	Ackerland ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (z. B. Erdbeeren). Zum Ackerland gehören auch die Rotationsbrache, Dauerbrache sowie Flächen, die zur Erlangung der Ausgleichszahlungen der EU stillgelegt worden sind.		Vegetationsmerkmal 1010
Grünland	Grünland ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet werden muss.		Vegetationsmerkmal 1020
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.		Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.		Vegetationsmerkmal 1031
Weingarten	Weingarten ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf der Weinstöcke angepflanzt sind.		Vegetationsmerkmal 1040
Obstplantage	Obstplantage ist eine landwirtschaftliche Fläche, die mit Obstbäumen und Obststräuchern bepflanzt ist.		Vegetationsmerkmal 1050
Brachland	Brachland ist eine Fläche der Landwirtschaft, die seit längerem nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird.		Vegetationsmerkmal 1200

\*) Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten.

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wald	Wald ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002
Laubholz	Laubholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100
Nadelholz	Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200
Laub- und Nadelholz	Laub- und Nadelholz beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelholz.	Vegetationsmerkmal 1300
Gehölz	Gehölz ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.	43003
Heide	Heide ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.	43004
Moor	Moor ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetzten Pflanzenresten besteht.	43005
Sumpf	Sumpf ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als Sumpf erfasst.	43006
Unland, vegetationslose Fläche	Unland/vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Vegetationslose Fläche	Vegetationslose Fläche ist eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs aufgrund bestehender Bodenbeschaffenheit.	Funktion 1000
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Gewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100
Sukzessionsfläche	Sukzessionsfläche ist eine Fläche, die dauerhaft aus der landwirtschaftlichen oder sonstigen bisherigen Nutzung herausgenommen ist und die in den Urzustand, z. B. Gehölz, Moor, Heide, übergeht.	Funktion 1200
Fließgewässer	Fließgewässer ist ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Moor oder in einen See transportiert, o d e r in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- oder Entwässerung an- oder abgeleitet wird, o d e r ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.	44001
Fluss	Fluss ist ein natürliches, fließendes Gewässer (ggf. auch mit begradigten, kanalisierten Teilstücken), das wegen seiner Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Fluss angesprochen wird.	Funktion 8200
Flussmündungstrichter	Flussmündungstrichter ist der Bereich des Flusses im Übergang zum Meer. Er beginnt dort, wo die bis dahin etwa parallel verlaufenden Ufer des Flusses sich trichterförmig zur offenen Seite hin erweitern. Die Abgrenzungen der Flussmündungstrichter ergeben sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz (meerseitig) und den Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung (binnenseitig).	Funktion 8230
Kanal	Kanal ist ein für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserverlauf.	Funktion 8300
Bach	Bach ist ein natürliches, fließendes Gewässer, das wegen seiner geringfügigen Größe und Bedeutung nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bach anzusehen ist.	Funktion 8500
Graben	Graben ist ein ständig oder zeitweise fließendes künstlich angelegtes oder natürliches Gewässer, das nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Graben anzusehen ist.	Funktion 8400
Altwasser	Altwasser ist ein Teil eines Fließgewässers, der bei einer Begradigung vom fließenden Gewässer abgeschnitten wurde und wichtiger Lebensraum für z. B. Wasservogel, Amphibien und Libellen ist.	Funktion 8210
Stehendes Gewässer	Stehendes Gewässer ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Erdoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	44006
See	See ist eine natürliche oder künstlich angelegte größere stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als See anzusehen ist.	Funktion 8610

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Stausee	Stausee ist eine mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8630
Speicherbecken	Speicherbecken ist eine zeitweise mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit Meer.	Funktion 8631
Teich	Teich ist eine natürliche oder künstlich angelegte stehende oder nahezu stehende Wasserfläche, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Teich anzusehen ist.	Funktion 8620
Meer	Meer ist die das Festland umgebende Wasserfläche.	44007
Küstengewässer	Küstengewässer ist die Fläche zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des deutschen Hoheitsgebietes. Dem mittleren Hochwasser ist der mittlere Wasserstand der Ostsee gleichzusetzen.	Funktion 8710
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003

**Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände  
nach § 67 Abs. 2 NWG  
zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern  
zweiter Ordnung**

**RdErl. d. MU v. 1. 9. 2016 — 21-62003/03-0001 —**

— VORIS 28200 —

**Bezug:** RdErl. v. 22. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 706), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 694)  
— VORIS 28200 —

1. Für die Unterhaltung der in der Anlage zu § 67 Abs. 2 NWG aufgeführten Gewässer zweiter Ordnung haben die betroffenen Unterhaltungsverbände Kostenbeiträge an den NLWKN zu leisten.

Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge ist die von der durch § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. eingerichtete Prüfstelle geprüfte **Anlage 1** oder eine Liste, die von der Prüfstelle dem NLWKN bis zum 31. Mai jeden Jahres zugeleitet wird, mit folgenden Angaben:

- a) den Namen der kostenbeitragspflichtigen Unterhaltungsverbände,
- b) deren jeweilige Gesamtaufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und
- c) die Länge der vom jeweiligen Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung in Kilometer.

Die Kostenbeiträge werden danach vom NLWKN nach der Anlage 1 ermittelt und jeweils zum 30. Juni des Fälligkeitjahres vereinnahmt.

2. Die Unterhaltungsverbände haben ihre Haushalts- und Kassenführung so einzurichten, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung getrennt nachgewiesen werden und durch Einzelbelege entsprechend der in der **Anlage 2** enthaltenen Gliederung prüfbar sind.

Der NLWKN ist berechtigt, die Voraussetzungen zu prüfen. Der Unterhaltungsverband hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu gewähren und die örtliche Besichtigung zu gestatten. Das gesetzliche Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.  
die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 997

\_\_\_\_\_ (Datum)

Nds. Landesbetrieb für Wasser-  
wirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
— Direktion —

Unterhaltungsverband (UHV) Nr. \_\_\_\_\_

**Ermittlung des Kostenbeitrags für die vom Land im Verbandsgebiet  
zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 67 Abs. 2 NWG  
für das Jahr 20\_\_\_\_\_**

Grundlage für die Berechnung ist die Mitteilung der Prüfstelle beim Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. vom \_\_\_\_\_

1. Länge der vom Land zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung im Verbandsgebiet \_\_\_\_\_ km
2. Höhe der vom UHV aufgewendeten **Gesamt**-Unterhal-  
tungsaufwendungen für die Gewässer zweiter Ordnung \_\_\_\_\_ EUR
3. Länge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer  
zweiter Ordnung \_\_\_\_\_ km
4. Berechnung des durchschnittlichen Unterhaltungs-  
aufwands des UHV  
Summe Nr. 2 \_\_\_\_\_ EUR : Nr. 3 \_\_\_\_\_ km = \_\_\_\_\_ EUR/km
5. Berechnung des Kostenanteils  
Nr. 1 \_\_\_\_\_ km x Nr. 4 \_\_\_\_\_ EUR/km x 3 \_\_\_\_\_ EUR/km
6. Bis zum 30. 6. 20\_\_\_\_ zu zahlender Betrag \_\_\_\_\_ EUR

Sachlich richtig und festgestellt:

.....  
(Name/Amtsbezeichnung)

**Unterhaltungsverband/Nr. ....**  
**Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG**

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

**Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..**

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	<b>Zwischensumme Nrn. 1 bis 3</b>				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		XXXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c	XXXXXXXXXXXXX		
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d	XXXXXXXXXXXXX		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Beschaffung von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen Kaufpreis ..... EUR — erhaltener Zuschuss ..... EUR Summe ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR	h			
9	Bau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen Baukosten ..... EUR bzw. Kapitaldienst hierfür ..... EUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und Garagen ..... EUR	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	XXXXXXXXXXXXX		
11	Versicherungen	k			
12	<b>Summe Nrn. 4 bis 11</b>				

**Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..**

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 = .....EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l	XXXXXXXXXXXXX		
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m	XXXXXXXXXXXXX		
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	<b>Summe Nrn. 13 und 14</b>				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX	
	Rechnerisch richtig:  ..... (Kassenverwalterin/Kassenverwalter)			Prüfstelle beim Nds. WVT e. V. Sachlich richtig und festgestellt  .....	

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,</li> <li>hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,</li> <li>Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagenerstattungen u. Ä.,</li> <li>Geschäftsbedarf,</li> <li>Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,</li> <li>Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,</li> <li>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Bürozwwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),</li> <li>Post- und Fernmeldegebühren,</li> <li>Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),</li> <li>Mieten und Pachten für Büroräume,</li> <li>Reisekosten,</li> <li>Beiträge an andere Organisationen,</li> <li>Gerichts- und Prozesskosten sowie</li> <li>vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.</li> </ul>
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1, Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.</li> <li>Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.</li> <li>Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.</li> </ul>
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.</li> <li>Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.</li> </ul>
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwernisbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvevergütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

**Richtlinie über die Gewährung  
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen  
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf  
verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen  
(Richtlinie Wolf)**

**RdErl. d. MU v. 5. 10. 2016  
— 26-22202/05 —**

**— VORIS 28100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 6. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 755, 802), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1554)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2016 wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 3.4.2 werden im ersten Spiegelstrich nach den Worten „Rotenburg (Wümme)“ ein Komma und das Wort „Stade“ eingefügt.

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die  
unteren Naturschutzbehörden  
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue  
Nationalparkverwaltung Harz  
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung  
„Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 10. 2016  
— 2.11741/40-35 —**

Mit Schreiben vom 6. 10. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“ mit Sitz in Bad Gandersheim genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in der Stadt Bad Gandersheim.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

**Änderung des Stiftungszwecks  
der „Dr. Heinz-Gehrhardt-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 10. 2016  
— 2.11741/42-43 —**

Mit Schreiben vom 6. 10. 2016 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Dr. Heinz-Gehrhardt-Stiftung“ mit Sitz in Bad Gandersheim genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in der Stadt Bad Gandersheim.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der „Almustafa Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 10. 2016  
— 2.06-11741-16 (082) —**

Mit Schreiben vom 12. 10. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 23. 9. 2016 die „Almustafa Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens, der Jugendhilfe und der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Maßnahmen zur Integration der Muslime in der Gesellschaft und zur Verbesserung des Zusammenlebens verschiedener Religionen und Kulturen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Almustafa Stiftung  
c/o Herrn Dr. Ibrahim Salama  
Löwenzahnweg 14  
49086 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Open Grid Europe GmbH, Essen)**

**Bek. d. LBEG v. 30. 9. 2016  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0012 —**

Die Firma Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Landkreis Osnabrück eine GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen zu errichten. Die Rohrleitungen sind für den Transport von Erdgas (H-Gas) vorgesehen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. 13 Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 11. 10. 2016  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0015 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant auf dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg die Neuverlegung einer Lagerstättenwasserleitung Nr. 795 (GFK, DN 100,

PN 40) von der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten zur Station Hellbusch Z1. Die Leitung hat eine Länge von ca. 6 km. Die geplante Leitung soll eine bestehende Leitung ersetzen. Die geplante Dauer des Vorhabens beträgt ca. sechs Monate.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1001

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60 und 62 und Umbenennung der Teilstrecke der Landesstraße 625 in der Gemeinde Meine, Landkreis Gifhorn

Vfg. d. NLStBV v. 28. 9. 2016  
— 41/31030-L 293 —

#### I.

Die in der Gemarkung Meine, Landkreis Gifhorn, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraßen (K) 60 und 62 erhalten aufgrund geänderter Verkehrsführungen eine andere Verkehrsbedeutung und werden deswegen zur Landesstraße (L) aufgestuft und Bestandteil der L 293 (§ 7 NStrG). Gleichzeitig wird eine Teilstrecke der L 625 zur L 293 umbenannt.

Ein Übersichtslageplan ist als **Anlage** beigelegt.

1. Es werden mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur L 293 **a u f g e s t u f t**:

1.1 Die Teilstrecke der K 60 von

NK*) 3629074	nach NK 3629029
Abschnitt 10 (alt)	(Länge: 1 763 m).

1.2 Die Teilstrecke der K 62 von

NK 3629029	nach NK 3629060
Abschnitt 10 (alt)	(Länge: 358 m).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel, bleiben unberührt.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2017 zur L 293 **u m b e n a n n t**:

Die Teilstrecke der L 625 von

NK 3629066	nach NK 3629074
Abschnitt 265 (alt)	(Länge: 190 m).

#### II.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

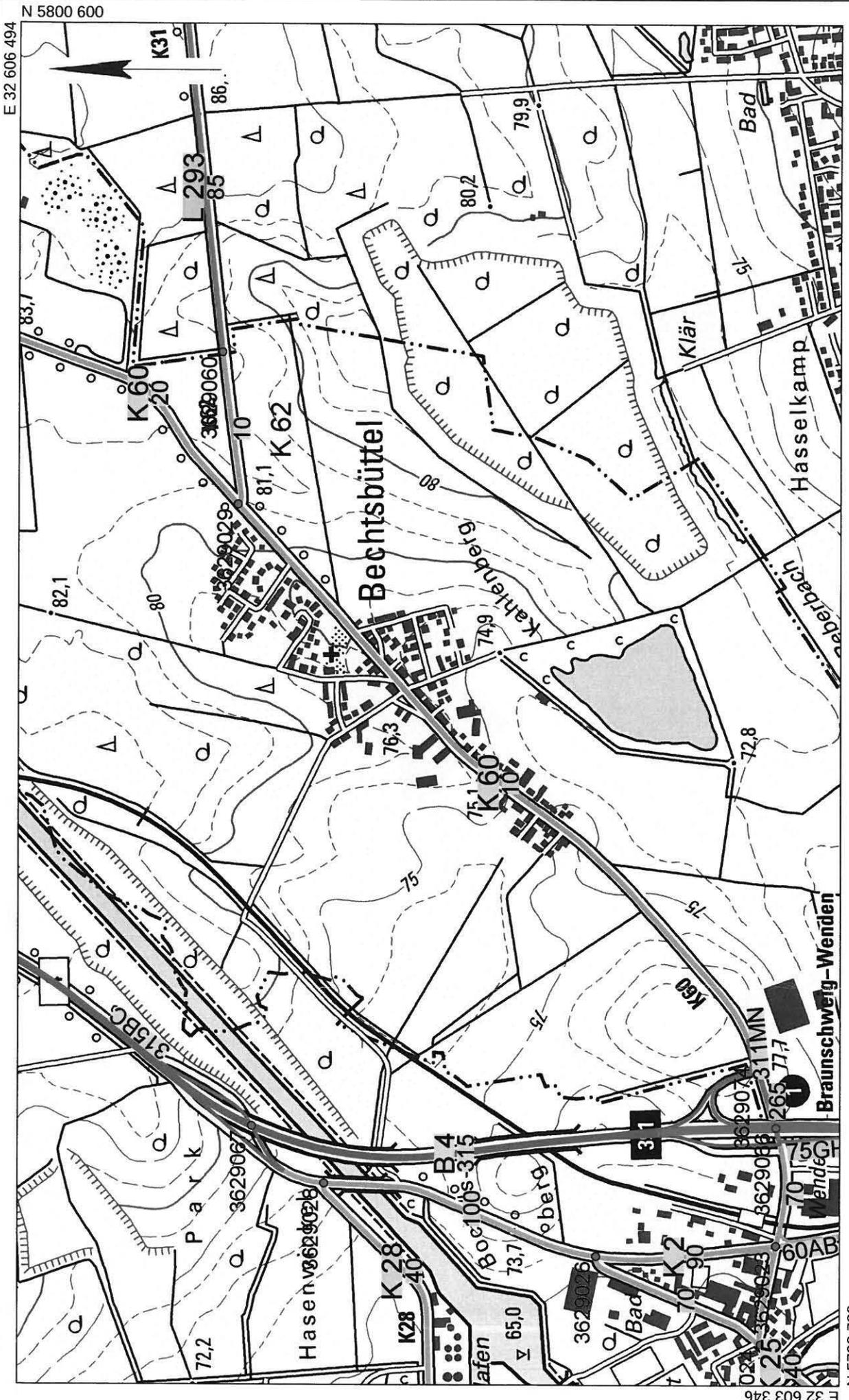
Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

\*) NK = Netzknoten.

Maßstab 1 : 11483  
Erstellt am: 27.09.2016

# Aufstufung K60/K62 zur L293



N 5800 600

E 32 606 494

N 5798 720



NLSIBV

Geofachdaten - © NLSIBV 2016

Geobasisdaten - Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 ; © GeoBasis-DE / BKG 2016



LGLN

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Johnson Controls Autobatterie GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 19. 10. 2016  
— H 006110596-118 —**

Die Firma Johnson Controls Autobatterie GmbH, Am Leinewefer 51, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 3. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort Gemarkung Marienwerder, Flur 1, Flurstück 20/89, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb zweier BHKW-Module.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1004

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG, Winsen [Luhe])****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 9. 2016  
— LG16-039-01 4.1 LG000044046 Wa —**

Die Firma Naturstrom Pattensen GmbH & Co. KG, Pattenser Dorfstraße 1, 21423 Winsen (Luhe), hat mit Schreiben vom 12. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Winsen (Luhe), Gemarkung Pattensen, Flur 3, Flurstück 197/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Anlage durch Änderung des Inputs, Errichtung einer Fahr-siloanlage mit Silowänden, Errichtung eines Gärrestlagers, Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW in flexibler Betriebsweise, Erhöhung der Gasproduktion auf 3,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, Erweiterung der vorhandenen Gasaufbereitung und Errichtung und Inbetriebnahme eines Separators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1004

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Raiffeisen Warengenossenschaft Jameln e. G.)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 10. 2016  
— 4.1-16-050 bi/LG008358870 —**

Die Firma Raiffeisen Warengenossenschaft Jameln e. G., Bahnhofstraße 37, 29479 Jameln, hat mit Schreiben vom 26. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 54,8 t/d Behandlungsleistung am Standort in 29479 Jameln, Bahnhofstraße 37, Gemarkung Jameln, Flur 1, Flurstücke 131/7 und 123/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Motoren um 2 834 kW auf eine neue Gesamtleistung von 6 325 kW durch die Errichtung eines zusätzlichen Motors mit Gaskühlung und Aktivkohlefilter in einem Beton-Fertigteilgebäude, die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung sowie der Rückbau eines bestehenden Motors, der Biogasaufbereitungsanlage, einer Trennwand in der Siloanlage und der Entfall des Erdbeckens für Sickersäfte und verschmutztes Niederschlagswasser.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1004

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Augustin Entsorgung Friesland GmbH & Co. KG, Meppen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 10. 2016  
— 40211-1/8.11.2.4 Augustin OL16-058-01 —**

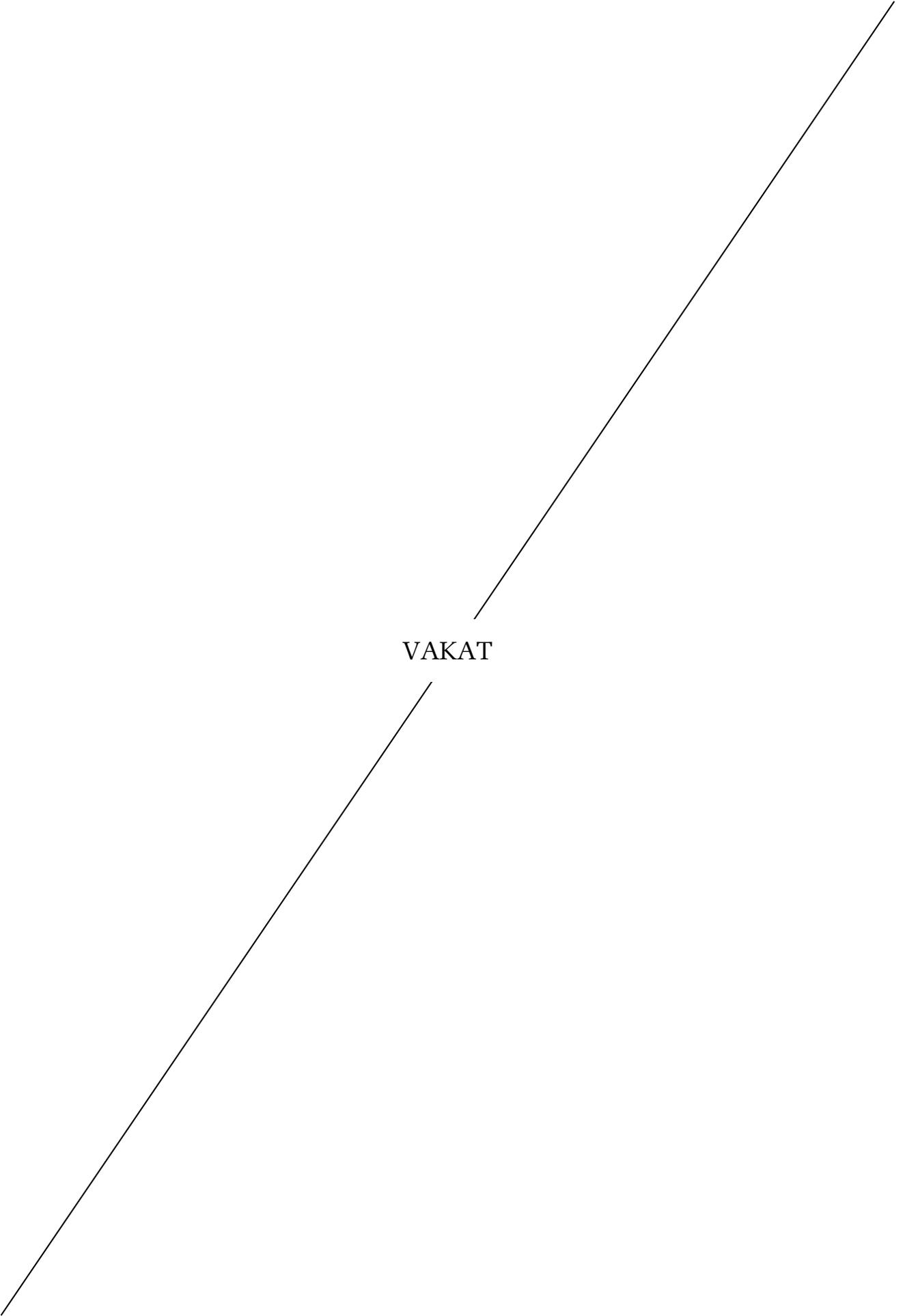
Die Firma Augustin Entsorgung Friesland GmbH & Co. KG, Dieselstraße 49, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (Abfallverwertungsbetrieb) am Standort in 26419 Schortens, Jade Weser Park 12, Gemarkung Schortens, Flur 22, Flurstücke 190/3, 183/21 und 131/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2016 S. 1004



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG